



Kompetenz für Vertrieb

Fachverband Bauwesen

Bundesfachabteilung Haustechnik des CDH-Fachverbandes Bauwesen · Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel. 030/72625-600, Fax 030/72625-666 · e-mail: info@cdh.de · Internet: www.cdh.de

Neue Audioangebote – CDH Insider Podcast und CDH Shortcast zum Urteil des Monats – gestartet

Die CDH hat in den vergangenen Monaten zwei neue Audioformate gestartet, die einen hohen Informationsgehalt bieten. Die Audiobeiträge werden von der CDH über das Internet zum Abruf bereitgestellt und können so jederzeit und überall gehört werden.

Der sogenannte **CDH Insider Podcast – Dein Netzwerk. Dein Recht. Dein Erfolg!** behandelt mit regelmäßigen Updates vielfältige Themen aus der Welt der Handelsvertretung und des Vertriebs. Wechselnde Experten und Expertinnen aus der CDH Organisation sprechen zu aktuellen Themen und geben praxisnahe Einblicke aus ihrer täglichen Beratungspraxis. Das Ganze präsentiert von Viney Lugani von der CDH als ein abwechslungsreiches Gespräch im Podcast Format.

Besprochen wird das, was im Alltag zählt: rechtliche Grundlagen wie Provisionsanspruch oder Berichtspflicht, neue Entwicklungen im Handelsvertreterrecht, Strategien für mehr Sichtbarkeit im Vertrieb – und auch darüber, wie Handelsvertreter ihr Netzwerk stärken und ihren Vertriebsalltag erfolgreich und nachhaltig gestalten können. Die Podcast Reihe richtet sich sowohl an gestandene Vertriebler als auch an diejenigen, die gerade erst gestartet sind. Der CDH Insider Podcast gibt Orientierung, Impulse und echte Mehrwerte aus erster Hand. Verständlich, kompakt und immer auf den Punkt. Die bislang erschienenen Folgen des CDH Insider Podcast finden Sie nachstehend: <https://zukunft-im-vertrieb.de/cdh-insider-podcast>

Und damit nicht genug! Auch das schon viele Jahre von der CDH in Textform veröffentlichte Urteil des Monats wird nun fortlaufend als sogenannter **CDH Shortcast – Urteil des Monats** – als Audiobeitrag über das Internet von der CDH zum Abruf bereitgestellt und kann somit ebenfalls jederzeit und überall gehört werden. Aktuelle Gerichtsentscheidungen im Vertriebsrecht werden von Marta Zelewska von der CDH kurz zusammengefasst und die entscheidenden Gesichtspunkte herausgestellt.

Wer keine Folge mehr verpassen will, abonniert diese Audioformate einfach auf Spotify, Apple Podcasts oder der eigenen bevorzugten Plattform!

Die bislang erschienenen Folgen des CDH Shortcasts zum Urteil des Monats finden Sie nachstehend: <https://cdh.de/der-cdh-shortcast-urteil-des-monats/>

E-Mail-Checker des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Cyberkriminelle nutzen besonders gerne den E-Mail-Verkehr als Einfallstor für ihre Angriffe mit Phishing-Mails um Schadsoftware zu verbreiten und Daten zu stehlen. Das BSI bietet deshalb nun einen neuen Online-E-Mail-Checker mit dem

Nutzer künftig prüfen können, ob ihr E-Mail-Anbieter zentrale Kriterien für eine sichere Kommunikation erfüllt. Den E-Mail-Checker des BSI finden Sie unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Onlinekommunikation/E-Mail-Sicherheit/E-Mail-Checker/E-Mail-Checker_node.html.

BMWE weist BAFA zur zurückhaltenden Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz an

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 26. September 2025 in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angewiesen, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zurückhaltend und unternehmensfreundlich zu agieren.

Im Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung eine deutliche Entbürokratisierung des LkSG vereinbart. Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. September 2025 für eine Novellierung des Gesetzes hatte die Bundesregierung die erforderliche rechtliche Grundlage hierfür angestoßen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die derzeit im Gesetz verankerte Berichtspflicht ersetzt und rückwirkend gestrichen wird, ebenso wie neun von dreizehn Tatbeständen im Katalog der Ordnungswidrigkeiten.

Das BMWE führt hierzu weiter aus:

- Um Unternehmen bereits jetzt spürbar und rechtssicher zu entlasten, hat das BMWE im Einvernehmen mit dem BMAS das für die Umsetzung des LkSG zuständige BAFA angewiesen, die Prüfung von Unternehmensberichten ab jetzt einzustellen.
- Soweit der Gesetzentwurf die Streichung von Bußgeldtatbeständen vorsieht, wird das BAFA laufende Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage dieser Tatbestände ebenfalls einstellen und keine neuen Verfahren eröffnen.
- Für die Verhängung von Bußgeldern bei den verbliebenen Bußgeldtatbeständen gelten fortan hohe Voraussetzungen. Sie werden nur noch bei schweren Verstößen verhängt, die mit besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen.
- Das BAFA wird Ordnungswidrigkeitenverfahren äußerst restriktiv aufgreifen. Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür muss besonders dargelegt werden. Ferner wurde das BAFA angewiesen, die bestehenden Kommunikationsaktivitäten weiter auszubauen, z.B. durch Umsetzungshilfen und die weitere Unterstützung von Kooperationen zwischen Unternehmen.